Leitfaden

Teil 1:
Pädagogische und sonderpädagogische Prozesse und Diagnostik

Arbeitshilfe für Prozessabläufe
im vorschulischen Bereich und
im Übergang Kindergarten - Schule

(Stand: August 2026)

Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt
Karlsruhe

Vorwort zur aktualisierten Ausgabe 2026

Kindern und Jugendlichen mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Förderung, Unterstützung oder einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot differenzierte Lernangebote zu machen und individuelle Hilfen für das Lernen und die Entwicklung zu geben, ist Aufgabe aller Schulen und Kindertageseinrichtungen.
Um dem Bedarf dieser Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, gibt es in Baden-Württemberg ein gestuftes und differenziertes System an Hilfen, das bezogen auf den schulischen Bereich im geänderten Schulgesetz vom 01.08.2015 und in der Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO vom 08.03.2016 geregelt ist.

Der vorliegende Leitfaden „Teil1: Pädagogische und sonderpädagogische Prozesse und Diagnostik - Eine Arbeitshilfe für Prozessabläufe im vorschulischen Bereich und im Übergang Kindergarten – Schule“ legt den Schwerpunkt auf die pädagogischen und sonderpädagogischen Prozesse im vorschulischen Bereich und im Übergang vom vorschulischen zum schulischen Bereich im Rahmen der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Zentrales Element hierbei ist es, eine möglichst umfassende Darstellung der Lebens- und Lernsituation des Kindes zu geben und veränderungsnotwendige und veränderbare Entwicklungs- und Lernbedingungen zu definieren. Es geht darum herauszuarbeiten, was das Kind braucht, damit es sich erfolgreich als Teil der Gruppe/ der Klasse wahrnehmen und dadurch Teilhabe erleben kann.

Ziel des Leitfadens des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe ist es, im fachlichen Vorgehen der (sonder-) pädagogischen Diagnostik einheitliche Abläufe und Verfahrensweisen festzulegen.
Um die Transparenz und Rechtssicherheit diagnostischer Prozesse zu gewährleisten, ist es zwingend notwendig, die vorliegenden diagnostischen Leitlinien und Verfahrensschritte einzuhalten.

In dieser aktualisierten Version des Leitfadens fließen die Erfahrungen der vergangenen Jahre und aktuelle Vorgaben des Kultusministeriums ein, die es notwendig machten, gewisse Verfahrensabläufe anzupassen.

An der Erarbeitung der ersten Version des Leitfadens, der unter der damaligen Schulamtsdirektorin Frau Birgit Matt und Schulrätin Frau Steffi Tebbert entstanden ist, haben eine Reihe von Fachkräften aus unterschiedlichen Schulen mitgewirkt. Einige Schulen stellten die schulintern erarbeiteten Unterlagen zur Ausarbeitung von Formularen und Vordrucken zur Verfügung. Auch an dieser überarbeiteten und aktualisierten Ausgabe haben wieder verschiedene Lehrkräfte, Schulkindergarten- und Schulleitungen mitgewirkt. Ganz herzlichen Dank an dieser Stelle an alle beteiligten Personen.

Karlsruhe, April 2026

gez. Dr. Rüdiger Stein
Ltd. Schulamtsdirektor
SSA Karlsruhe

gez. Rüdiger Langguth
Schulaufsichtsbeamter
SSA Karlsruhe

gez. Eva Mühlbacher/ Julia Thimel
Arbeitsstelle Frühförderung
SSA Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

I. Hinweise zum Aufbau 4

II. Unterstützungssysteme von Kindern mit Förderbedarf im Stadt- und Landkreis Karlsruhe....5

III. Gemeinsamer Vordruck des Gesundheitsamts Karlsruhe und der Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung zur Sonderpädagogischen Befundmitteilung 6

IV. Gemeinsamer Vordruck des Gesundheitsamts Karlsruhe und der Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung zur Pädagogischen Befundmitteilung 6

V. Voraussetzungen und Ablauf - Gewährung einer Eingliederungshilfe im allgemeinen Kindergarten 7

VI. Aufnahme in den Schulkindergarten....8
Prozessbeschreibung: Aufnahme in einen öffentlichen Schulkindergarten....8
Prozessbeschreibung: Aufnahme in einen Schulkindergarten in privater Trägerschaft 10
Formular: Verfahren zur Aufnahme in einen Schulkindergarten - Gutachterliche Stellungnahme....11

VII. Eingliederungshilfe im Schulkindergarten....12
Prozessbeschreibung: Gewährung einer Eingliederungshilfe im Schulkindergarten 12

VIII. Das Strukturbild....12

IX. Übergang Kindergarten/ Schulkindergarten-Schule 14
Prozessbeschreibung Übergang Kindergarten/ Schulkindergarten - Schule: Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot 17
Prozessbeschreibung Schulkindergarten - Schule als vereinfachtes Verfahren 19

X. Übergang Schulkindergarten-Grundschule ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot 21
Prozessbeschreibung Übergang Schulkindergarten-Grundschule....21

XI. Sonstiges 22

XII. Wie werden Berichte an das SSA geschickt?....23

XIII. Fragen zum Datenschutz....24

XIV. Webbasierte Sonderpädagogische Diagnostik....24

XV. SBA-VO....25

I. Hinweise zum Aufbau

Im Leitfaden werden die relevanten ***Abläufe*** des Staatlichen Schulamts Karlsruhe dargestellt.
An einigen Stellen des Leitfadens wird auf ***Fristen / Zeiträume*** hingewiesen, welche unbedingt beachtet werden sollen.
Alle aktuellen **Formulare** und **Fristen** des Staatlichen Schulamts erhalten Sie hier:

https://ka.schulamt-bw.de/Startseite

oder direkt über:

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Hinweis:
Die Dokumente sind **digital im Word-Format auszufüllen**.
Zum 💻Upload oder vor dem Versand an das Staatliche Schulamt Karlsruhe müssen die jeweiligen Dokumente bitte in **PDF-Format** umgewandelt werden.

Erläuterung: Korrespondenz zwischen Schulen und dem Staatlichen Schulamt
💻 **Upload über SPFA**
= die jeweiligen Dokumente / Formulare werden über das Tool:
sonderpädagogische Fallarbeit für das Staatliche Schulamt hochgeladen.

✉ **E-Mail an SSA KA**
= die jeweiligen Dokumente / Formulare werden über die E-Mail-Adresse:
diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de von der Schulleitung an das Staatliche Schulamt gesendet.

Die Termine und Fristen im sonderpädagogischen Bereich des Staatlichen Schulamts Karlsruhe werden schuljahresaktuell herausgegeben.

Die schuljahresaktuellen **Fristen** finden Sie hier:

https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-92165053/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Sp%C3%A4dBereich/Fristen%20Sonderp%C3%A4dagogik%20.pdf

---

Abkürzungen, welche häufiger im Leitfaden zu lesen sein werden:

SuS = Schülerinnen und Schüler

SSA KA = Staatliches Schulamt Karlsruhe

SBA = sonderpädagogisches Bildungsangebot

SPFA = sonderpädagogische Fallarbeit (=Tool zum Upload der jew. Dokumente)

EGH = Eingliederungshilfe

SKG = Schulkindergarten

II. Unterstützungssysteme von Kindern mit Förderbedarf im Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Kinder mit Unterstützungsbedarf im allgemeinen Kindergarten
Unterstützungssysteme: • Kinderarzt • Kinder- und Jugendpsychiater • Kinderzentren (SPZ/ KIZE) • Psychologische Beratungsstellen • Sonderpädagogische Beratungsstellen • Interdisziplinäre Frühförderstellen • Integrationshelfer/innen im Rahmen der Eingliederungshilfe der Leistungen des § 35a, SGB VIII oder § 99 SGB IX • Heilpädagogischer Fachdienst • Kindergartenfachberatung

Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Schulkindergarten
• Förderbedarf kann im allgemeinen Kindergarten auch nach Initiierung von Unterstützungsmaßnahmen (z.B. Logo, Ergo, EGH …) nicht erfüllt werden • Antragstellung auf Wunsch der Eltern • Gutachterliche Stellungnahme zur Aufnahme in den SKG (alternativ: zusammenfassende Bedarfsbewertung) durch eine Lehrkraft Sonderpädagogik im Schulkindergarten • Feststellung des Förderbedarfs durch das Staatliche Schulamt • Wichtig: Schulkindergärten sind subsidiär → es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz im Schulkindergarten

III. Gemeinsamer Vordruck des Gesundheitsamts Karlsruhe und der Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung zur Sonderpädagogischen Befundmitteilung

Hinweise zur Verwendung
Dieser Vordruck dient der Weitergabe durch die Eltern an den Kinderarzt. Es soll der sonderpädagogische Förderbedarf beschrieben werden, um gegebenenfalls notwendige therapeutische Maßnahmen einzuleiten bzw. zu verordnen. Eine Lehrkraft Sonderpädagogik empfiehlt Sorgeberechtigten keine verordnungspflichtige Therapie.

Den Vordruck finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe.

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Sonderpädagogischer Bereich → Vorschulischer Bereich → Sonderpädagogische Befundmitteilung

IV. Gemeinsamer Vordruck des Gesundheitsamts Karlsruhe und der Regionalen Arbeitsstelle Frühförderung zur Pädagogischen Befundmitteilung

Hinweise zur Verwendung
Dieser Vordruck dient der Weitergabe durch die Eltern an den Kinderarzt. Hier soll vom pädagogischen Fachpersonal des Kindergartens der Unterstützungsbedarf beschrieben werden, um mit dem Kinder- oder Facharzt ins Gespräch zu gehen und gegebenenfalls notwendige therapeutische Maßnahmen einzuleiten bzw. zu verordnen. Eine päd. Fachkraft empfiehlt Sorgeberechtigten keine verordnungspflichtige Therapie.

Den Vordruck finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe.

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Sonderpädagogischer Bereich → Vorschulischer Bereich → Pädagogische Befundmitteilung

V. Voraussetzungen und Ablauf - Gewährung einer Eingliederungshilfe im allgemeinen Kindergarten

Hinweise zum Ablauf

Im nördlichen und südlichen Landkreis:

Es muss unterschieden werden:

1. körperlich und/ oder geistige Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Person (§99 SGB IX)
   oder
2. seelische Behinderung oder von einer solchen Behinderung bedrohte Person (§35a SGB VIII)

Zu 1. → Vorgehen bei einer körperlichen und/ oder geistigen Behinderung:

➔ Beantragung beim Landratsamt – Amt für Versorgung und Rehabilitation
➔ Voraussetzung: Medizinische Diagnose und/ oder laufende Therapien

Zu 2. → Vorgehen bei einer seelischen Behinderung:

➔ Beantragung beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes vor Ort
➔ Voraussetzung: Kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten

Im Stadtkreis Karlsruhe:

Alle Hilfen für Kinder und Jugendliche werden in den ASD-Bezirksgruppen bearbeitet. Die ASD-Gruppen bestehen aus:

- **BSA (Bezirkssozialarbeiter):**

Zuständig für alle Hilfen zur Erziehung (HzE), wie z.B. Familienhilfe, FAE- flexible ambulante Erziehungshilfe, SGA- sozialpädagogische Gruppenarbeit, TG-Tagesgruppe

- **THM (Teilhabemanager)**

Zuständig für Eingliederungshilfe für alle Behinderungen. [seelische Behinderungen (§35a SGB VIII) und körperlich und/ oder geistige Behinderung (§99 SGB IX)].
THM stellen Behinderung fest. Feststellung der seelischen Behinderungen aufgrund fachärztlicher Diagnostik; Feststellung aller anderen Behinderungen durch Gesundheitsamt.

Die Zuständigkeit des ASDs kann über das Straßenverzeichnis ermittelt werden:
https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/psychologische-soziale-beratung/allgemeiner-sozialer-dienst-asd

In allen Fällen stellen die Sorgeberechtigten die Anträge selbst bei den genannten Stellen.

VI. Aufnahme in den Schulkindergarten

Prozessbeschreibung: Aufnahme in einen öffentlichen Schulkindergarten

Was?	Wer?
Vorstellung des Kindes im Schulkindergarten	Personensorgeberechtigte
Beobachtung und sonderpädagogische Diagnostik im Schulkindergarten	Schulkindergartenleitung und Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Ausfüllen des Antrags auf Aufnahme in einen Schulkindergarten	Personensorgeberechtigte und Schulkindergartenleitung
Antrag der Personensorgeberechtigten auf Aufnahme und ggf. vorhandene Berichte gehen, spätestens eine Woche vor dem Gespräch, per Mail an das Staatliche Schulamt Karlsruhe (diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de)	Schulkindergartenleitung
Gespräch im Staatlichen Schulamt	Schulrat, Arbeitsstelle Frühförderung, Schulkindergartenleitung und Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Beauftragung Gutachterliche Stellungnahme: „Verfahren zur Aufnahme in einen Schulkindergarten“ oder „Zusammenfassende Bedarfsbewertung“ Auf Grundlage der zusammenfassenden Bedarfsbewertung (Beobachtung, sonderpädagogische Diagnostik, medizinische, pädagogische und therapeutische Berichte) oder der gutachterlichen Stellungnahme erfolgt eine Entscheidung über die Aufnahme in den SKG. Eine wissenschaftliche	Staatliches Schulamt

Lehrkraft Sonderpädagogik ist zu beteiligen.	
Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme oder der zusammenfassenden Bedarfsbewertung	Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Gutachterliche Stellungnahme oder zusammenfassende Bedarfsbewertung wird an das SSA KA gemailt	Schulkindergartenleitung
Bestätigung bzw. Ablehnung des Bedarfs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im SKG an Personensorgeberechtigte an Schulkindergarten	Staatliches Schulamt
Ggf. Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten	Schulkindergarten

Prozessbeschreibung: Aufnahme in einen Schulkindergarten in privater Trägerschaft

Was?	Wer?
Vorstellung des Kindes im Schulkindergarten	Personensorgeberechtigte
Beobachtung und sonderpädagogische Diagnostik im Schulkindergarten	Schulkindergartenleitung und Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Ausfüllen des Antrags auf Aufnahme in einen Schulkindergarten	Personensorgeberechtigte und Schulkindergartenleitung
Antrag der Personensorgeberechtigten auf Aufnahme, ggf. vorhandene Berichte gehen, spätestens eine Woche vor dem Gespräch, per Mail an das Staatliche Schulamt Karlsruhe (diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de)	Schulkindergartenleitung
Gespräch im Staatlichen Schulamt	Schulrat, Arbeitsstelle Frühförderung, Schulkindergartenleitung und Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Beauftragung Gutachterliche Stellungnahme: „Verfahren zur Aufnahme in einen Schulkindergarten“ oder „Zusammenfassende Bedarfsbewertung“ Auf Grundlage der zusammenfassenden Bedarfsbewertung (Beobachtung, sonderpädagogische Diagnostik, medizinische, pädagogische und therapeutische Berichte) oder der gutachterlichen Stellungnahme erfolgt eine Entscheidung über die Aufnahme in den SKG. Eine wissenschaftliche	Staatliches Schulamt

Lehrkraft Sonderpädagogik ist zu beteiligen.	

Erstellung der Gutachterlichen Stellungnahme oder zusammenfassenden Bedarfsbewertung	Lehrkraft Sonderpädagogik im SKG
Gutachterliche Stellungnahme wird an das SSA KA gemailt	Schulkindergartenleitung
Bestätigung bzw. Ablehnung des Bedarfs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im SKG an Personensorgeberechtigte an Schulkindergarten	Staatliches Schulamt
Entscheidung zum Antrag auf Kostenübernahme Bescheid an Sorgeberechtigte an Schulkindergarten an das Staatliche Schulamt	Kostenträger
Ggf. Aufnahme des Kindes in den Schulkindergarten	Schulkindergarten

Formular: Verfahren zur Aufnahme in einen Schulkindergarten - Gutachterliche Stellungnahme

Den Vordruck finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes Karlsruhe.

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Sonderpädagogischer Bereich → Vorschulischer Bereich → Aufnahme SKG – Gutachterliche Stellungnahme

VII. Eingliederungshilfe im Schulkindergarten

Prozessbeschreibung: Gewährung einer Eingliederungshilfe im Schulkindergarten

Da in einem Schulkindergarten bereits Rahmenbedingungen geschaffen wurden, um Kinder mit Behinderungen angemessen zu fördern und ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend zu begleiten, sind integrative Begleitungen in einem Schulkindergarten in der Regel nicht vorgesehen.

Nur in besonderen und begründeten Ausnahmefällen kann eine Beantragung einer Eingliederungshilfe durch die Eltern in Betracht kommen.

VIII. Das Strukturbild

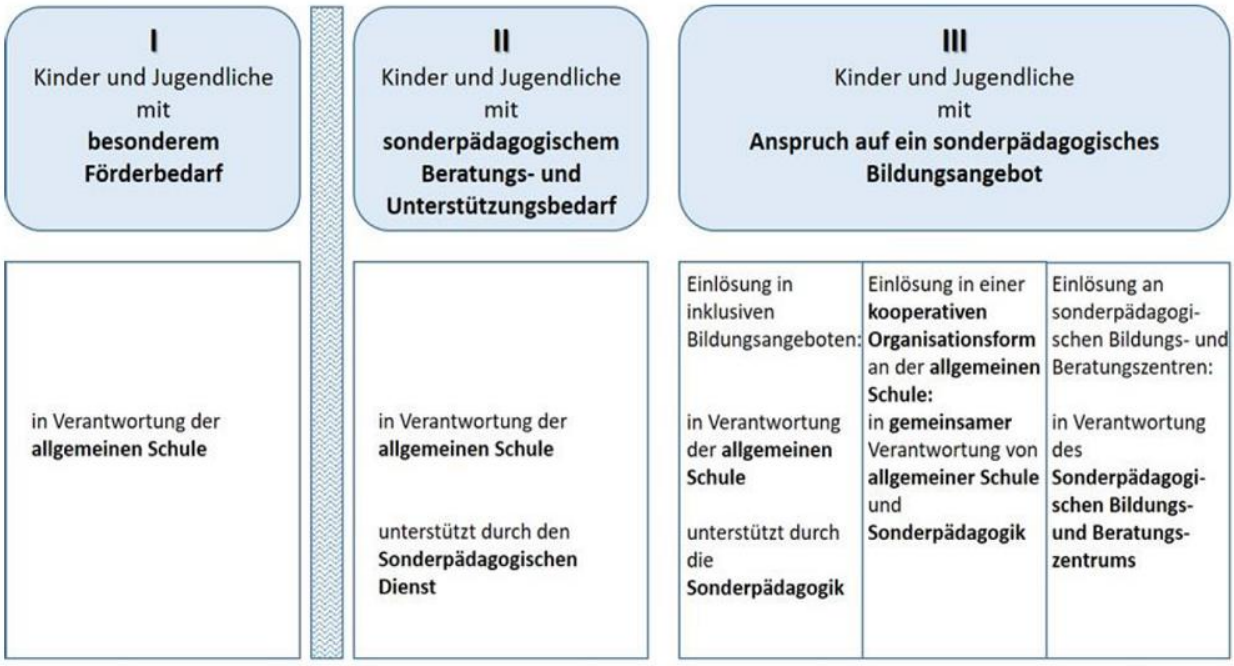

Auf den folgenden Seiten soll eine grobe Darstellung der einzelnen „Stufen" des Strukturbildes erfolgen. Diese Erläuterungen dienen als erste Übersicht und sollen als Grundlage in der (sonder-) pädagogischen Arbeit und in der Beratung dienen.

Stufe I: Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf

Ein besonderer Förderbedarf kann laut Verwaltungsvorschrift (VwV Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen) bestehen bei:

- Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben (LRS)
- Schwierigkeiten in Mathematik
- mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache
- bei besonderen Problemen im Verhalten und in Bezug auf die Aufmerksamkeit
- bei chronischen Erkrankungen
- bei Behinderungen oder
- bei einer Hochbegabung

Die Förderung von SuS mit besonderen Förderbedarfen findet in der allgemeinen Schule statt.
Für SuS, die aufgrund ihres besonderen Förderbedarfs Nachteile in ihrem schulischen Lernen haben, besteht der Anspruch, dass diese ausgeglichen werden (=Nachteilsausgleich).
Es gelten die aufgeführten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen. In manchen Fällen ist es beispielsweise sinnvoll, einen Nachteilsausgleich für einzelne SuS mit besonderem Förderbedarf zu gewähren.

Ausführliche und kompetente Beratung und Information bzgl. dem Umgang mit besonderen Förderbedarfen bieten die Arbeitsstellen Kooperation der Staatlichen Schulämter.

https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/arbeitsstelle-kooperation

Stufe II: Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf

Im Mittelpunkt der Aktivitäten des sonderpädagogischen Dienstes stehen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung an allgemeinen Schulen.
Sonderpädagogische Dienste der jeweiligen Förderschwerpunkte unterstützen und beraten im Rahmen der Kooperation mit der allgemeinen Schule. Sie wirken ‚subsidiär' und das Ziel ist eine weitere Beschulung an der allgemeinen Schule im Rahmen der Möglichkeiten des Kindes.
„Die Einbeziehung des sonderpädagogischen Dienstes ist immer mit konkreten und gemeinsam erarbeiteten Fragestellungen verbunden und in der Regel zeitlich befristet. In einzelnen Fachrichtungen (z. B. Sehen) kann sich die Begleitung und Beratung auch über die ganze Schulzeit erstrecken."

Stufe III: Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebots an einer allgemeinen Schule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum eingelöst werden.

Wenn für eine Schülerin oder einen Schüler ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wird, werden Eltern und Kinder umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren informiert.

IX. Übergang Kindergarten/ Schulkindergarten-Schule

Grundsätzlich können zwei Institutionen das sonderpädagogische Anspruchsverfahren anstoßen:

1) Die zuständige Grundschule des Kindes kann dem SSA den Antrag zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot übermitteln.

Folgende Dokumente sind hinzuzufügen:

- Antrag der Eltern zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Die Stellungnahme der meldenden Einrichtung
- ergänzende / konkretisierende Informationen (Arztbriefe, Berichte, Diagnosen…)

Wenn ein Kind bereits länger von einer sonderpädagogischen Beratungsstelle betreut wird, ist es sinnvoll, dass die Grundschule bei der Antragsstellung auf die fachliche Expertise der Beratungsstelle zurückgreift, sofern die Sorgeberechtigten damit einverstanden sind. Eine erst- bzw. einmalige Vorstellung eines Kindes bei einer sonderpädagogischen Beratungsstelle aus Anlass des anstehenden Feststellungsverfahrens ist nicht vorgesehen.

Die Meldung erfolgt von der Grundschule über das „Sonderpädagogische Fallarbeitstool“ (SPFA).

Die aktuellen Dokumente und Fristen finden Sie auf der Homepage des Staatlichen Schulamtes KA:

Antrag der Eltern zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot → https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Die Stellungnahme der meldenden Einrichtung → https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Frist zur Übermittlung → https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-92165053/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Sp%C3%A4dBereich/Fristen%20Sonderp%C3%A4dagogik%20.pdf

2) Der Schulkindergarten kann im Zuge des vereinfachten Verfahrens eine Gutachterliche Stellungnahme über das zuständige SBBZ an das SSA (diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de) schicken.

Die zuständige Grundschule des Wohnortes wird seitens der SKG-Leitung über die Einleitung des vereinfachten Verfahrens informiert.

Anmerkung:
Das Vereinfachte Verfahren im Übergang vom Schulkindergarten – Schule kann nur dann erfolgen, wenn:

- sich der Förderschwerpunkt aller Wahrscheinlichkeit nicht ändert

  und

- alle beteiligten Personen (Personensorgeberechtigte, abgebende Einrichtung – SKG und mögliche aufnehmende Einrichtung) einig sind

Antrag der Eltern zur Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot → https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Gutachtenformular: Vereinfachtes Verfahren Schulkindergarten → https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Formulare+_+Dokumente

Sonderpädagogischer Bereich → Downloadübersicht – Aktuelle Formulare → Vereinfachtes Verfahren Schulkindergarten

Frist zur Übermittlung → https://ka.schulamt-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-92165053/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-karlsruhe/Sp%C3%A4dBereich/Fristen%20Sonderp%C3%A4dagogik%20.pdf

Prozessbeschreibung Übergang Kindergarten/ Schulkindergarten - Schule: Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Was?	Wer?
Antrag der Personensorgeberechtigten auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot & Stellungnahme der meldenden Einrichtung (es besteht die Möglichkeit das Inklusionsformular beizufügen) & ggf. vorliegende Berichte oder Stellungnahmen von Beratungsstellen, Therapeuten oder Kliniken	Personensorgeberechtigte **und** Schulleitung der zuständigen GS des Wohnbezirks - über das sonderpädagogische Fallarbeitstool
Prüfung des Antrages	Staatliches Schulamt - SSA (Fallmanager)
ggf. Beauftragung zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme an SBBZ	Staatliches Schulamt - SSA (Schulrat/Schulrätin SBBZ)
Daten einholen, besprechen, austauschen ggf. Einwilligungserklärung für Schweigepflichtsentbindung Erstellung Gutachterliche Stellungnahme	Lehrkraft Sonderpädagogik, die (in der Regel) bisher nicht am Verfahren beteiligt war
Besprechung der Gutachterlichen Stellungnahme	Lehrkraft Sonderpädagogik und Personensorgeberechtigte
Gutachten wird über die Schulleitung des beauftragten SBBZs an das Schulamt geschickt	Schulleitung des beauftragten SBBZs
Prüfung der Gutachterlichen Stellungnahme Entscheidung über Bildungsanspruch (Feststellung)	SSA (Schulrat/Schulrätin SBBZ)

Beratung der Sorgeberechtigten bei Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:
Einlösung des sonderpädagogischen Bildungsangebotes
entweder

- an einer allg. Schule
  - weiteres Vorgehen s. Leitfaden Inklusion

oder

- an einem SBBZ

SSA
(Abteilung SBBZ/Fachteam Inklusion)

Entscheidung →
Inklusion an einer allg. Schule oder SBBZ

Sorgeberechtigten gegenüber dem SSA zum elterlichen Erziehungsplan

Festlegung Lernort
an die Sorgeberechtigten
an die Schulen

SSA (Schulrat/ Schulrätin SBBZ)

Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten

Widerspruch der Sorgeberechtigten

Besuch der entsprechenden Schule in Verantwortung
der allg. Schule
und / oder
des SBBZs

Schulrat/Schulrätin SBBZ prüft, ob und wie Abhilfe möglich ist

Prozessbeschreibung Schulkindergarten - Schule als vereinfachtes Verfahren

Was?	Wer?
Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Es besteht die Möglichkeit das Inklusionsformular beizufügen)	Sorgeberechtigte füllen den „Antrag der Sorgeberechtigten“ aus und geben ihn im Schulkindergarten ab Die Leitung des SKGs informiert die allgemeine Grundschule des betreffenden Kindes
Erstellen des „Gutachtens“ durch das Formular „Vereinfachtes Verfahren im Schulkindergarten“	Lehrkraft Sonderpädagogik im Schulkindergarten
- Antrag der Sorgeberechtigten - Vereinfachte Verfahren im SKG werden digital (über diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de) von der Schulleitung des zum Schulkindergarten gehörenden SBBZs an das Staatliche Schulamt versendet	Schulleitung SBBZ
Versand des Feststellungsbescheids an die Sorgeberechtigten an die Schulen	SSA (Schulrat/ Schulrätin SBBZ)
Beratung der Sorgeberechtigten bei Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot: Einlösung des sonderpädagogischen Bildungsangebotes entweder • an einer allg. Schule (weiteres Vorgehen s. Leitfaden Inklusion)	SSA (Abteilung SBBZ/Fachteam Inklusion)

oder
- an einem SBBZ

Entscheidung → Inklusion an einer allg. Schule oder SBBZ

Sorgeberechtigten gegenüber dem SSA zum elterlichen Erziehungs-plan

Lernortfestlegung
an die Sorgeberechtigten
an die Schulen

Staatliches Schulamt

Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten

Widerspruch der Eltern

Besuch der entsprechenden Schule in Verantwortung
der allg. Schule
und / oder
des SBBZ

Schulrat/Schulrätin SBBZ prüft, ob und wie Abhilfe möglich ist

X. Übergang Schulkindergarten-Grundschule ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Prozessbeschreibung Übergang Schulkindergarten-Grundschule

Was?	Wer?
Schulanmeldung bei der Grundschule des Wohnbezirks	Sorgeberechtigte & Allgemeine Schule
Es ergeben sich keine Hinweise zum Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot	Allgemeine Schule
Einschulung in die GS des Wohnbezirks	Sorgeberechtigte & Allgemeine Schule

XI. Sonstiges

Adressen der sonderpädagogischen Beratungsstellen im Staatlichen Schulamt KA

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Arbeitsstelle+Fruehfoerderung

Unterstützung und Beratung → Arbeitsstelle Frühförderung → Adressen und Informationen

Adressen der Schulkindergärten im Staatlichen Schulamt KA

https://ka.schulamt-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Arbeitsstelle+Fruehfoerderung

Unterstützung und Beratung → Arbeitsstelle Frühförderung → Adressen und Informationen

Unterstützende Stellen am Staatlichen Schulamt Karlsruhe

Arbeitsstelle Kooperation (ASKO)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstellen Kooperation (ASKO) informieren und beraten sowohl Schulen aller Schularten als auch Erziehungsberechtigte. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen dabei alle Fragen rund um die Organisation und Gestaltung schulischer Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen. Die ASKO unterstützt Schulen bei der Umsetzung der „Verwaltungsvorschrift Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen.“

Kontakt / Information:
☎ 0721/605610-50
✉ astkoop@ssa-ka.kv.bwl.de

https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Arbeitsstelle+Kooperation

Fachteam Inklusion (FTI)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachteams Inklusion informieren und beraten Eltern, Lehrerinnen und Lehrer bei Fragen zur inklusiven Beschulung. Sie begleiten und unterstützen alle am Prozess Beteiligten bei Abläufen bezüglich einzelner Verfahrensschritte.

Kontakt / Information:
☎ 0721/605610-41 oder 40
✉ FTInklusion@ssa-ka.kv.bwl.de

https://ka.schulamt-bw.de/Startseite/Unterstuetzung+_+Beratung/Fachteam+Inklusion

- Leitfaden Inklusion
- Formulare, Dokumente und Arbeitshilfen
- Landkarte inklusive Bildungsangebote
- Infos und Linksliste

XII. Wie werden Berichte an das SSA geschickt?

Die **allgemeinen Schulen** melden einen Schüler/ eine Schülerin zur Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot indem sie im Tool SPFA (Sonderpädagogische Fallarbeit) einen Schülerfall anlegen und die entsprechenden Unterlagen (Antrag der Eltern, Pädagogischer Bericht oder Stellungnahme der meldenden Einrichtung und ggf. weitere Berichte) hochladen.
Wichtig ist dabei:

- Jeder Bericht/ Antrag ist einzeln zu speichern und hochzuladen
- Jeder Bericht/ Antrag ist korrekt zu benennen; z. B: Nachname, Vorname – pädagogischer Bericht
- Keine Datei darf größer sein als 10 MB
- Jeder Schülerfall wird nur einmal angelegt

Die Schulen, die keinen KISS-Zugang haben, verschicken die Dateien von einer sicheren Mailadresse, ggf. verschlüsselt an folgende E-Mailadresse:
diagnostik@ssa-ka.kv.bwl.de

XIII. Fragen zum Datenschutz

Vorweg
Ein Grundsatz der Datenschutz Grundverordnung ist die Datenminimierung. Art. 5 Abs. 1 der DS-GVO gibt vor, dass personenbezogene Daten „auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt“ sein müssen. Der Zeitraum der Aufbewahrung muss auf das „unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt“ bleiben.

a) Wo verbleiben die Originalunterlagen, welche die meldenden allgemeinen Schulen ins Sonderpädagogische Fallarbeitstool hochladen?

Die Unterlagen verbleiben an der allgemeinen Schule und müssen dort ein Jahr aufbewahrt werden, sofern kein Widerspruchsverfahren angestrengt wird. Danach muss sichergestellt sein, dass sie vernichtet werden. Sollte ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt worden sein, so bittet das SSA um die postalische Zusendung der Originalunterlagen.

b) Wo verbleiben die Testunterlagen?

Die Testunterlagen, mit denen im Rahmen der Gutachtenerstellung gearbeitet wurde, verbleiben am SBBZ und werden dort für ein Jahr aufbewahrt, damit die Unterlagen bei einem Widerspruch gegebenenfalls angefordert werden können. Sollte ein Widerspruchsverfahren in Gang gesetzt worden sein, so bittet das SSA um die postalische Zusendung der Originalunterlagen.

c) Wie werden die gutachterlichen Stellungnahmen und andere Berichte aufbewahrt?

Aus der Verwaltungsvorschrift:
„Schülerakten und sonderpädagogische Gutachten, einschließlich Lern- und Förderplänen, Schulübergangsempfehlungen sind zwei Jahre nach Verlassen der Schule zu vernichten beziehungsweise bei elektronischer Führung zu löschen.“

Anmerkung: Das gilt nicht für Zeugnisse. Diese sind bis zu 50 Jahre aufzubewahren.

Kopien der Stellungnahmen und/ oder andere Berichte sind nach Verwendung, besonders auf dem PC von Lehrkräften sofort zu löschen. Es ist darauf zu achten, dass bei Scans kein Ordner auf der Festplatte oder dem Kopierer verbleibt, in dem die Schriftstücke liegen und möglicherweise für andere Personen einsehbar sind.

XIV. Webbasierte Sonderpädagogische Diagnostik

Die Webbasierte Sonderpädagogische Diagnostik (WSD) ist ein wissenschaftsbasiertes Instrument, mit dem sowohl theoretische Grundlagen und Modelle zu den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik, Verhalten und Kommunikation als auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Sonderpädagogik gebündelt werden.

https://zsl.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/ueber-das-zsl/webbasierte-sonderpaedagogische-diagnostik

XV. SBA-VO

Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen, Geltungsbereich
Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann an einer allgemeinen Schule (inklusives Bildungsangebot) oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden. Für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gilt diese Verordnung nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Bestimmungen über die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem, aber nicht sonderpädagogischem Förderbedarf bleiben unberührt.

§ 2 Zuständige Schulaufsichtsbehörde
Für Aufgaben und Entscheidungen nach dieser Verordnung ist für alle Schularten das Staatliche Schulamt die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 3 Auskunftsrecht der Erziehungsberechtigten
Die Erziehungsberechtigten können die ihr Kind betreffenden Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde einsehen. Sie können Auszüge aus den Unterlagen anfertigen, abfotografieren, einscannen oder von der Schulaufsichtsbehörde kostenpflichtige Fotokopien erstellen lassen.

Teil 2 Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
Abschnitt 1 Erstmaliges Feststellungsverfahren
§ 4 Antrag der Erziehungsberechtigten
(1) Die Erziehungsberechtigten können für ihr Kind über die von ihm besuchte Schule die Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Einleitung des Verfahrens) bei der Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Schule erstellt zu dem Antrag einen pädagogischen Bericht.
(2) Die Schule beschreibt im pädagogischen Bericht die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen. Sie soll insbesondere darlegen, ob und gegebenenfalls weshalb die Schülerin oder der Schüler auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung die Bildungsziele der allgemeinen Schule voraussichtlich nicht erreichen kann; hierbei bezieht sie in der Regel eine Lehrkraft für Sonderpädagogik ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können im pädagogischen Bericht Angaben über die frühkindliche oder außerschulische Bildung und Betreuung gemacht werden.
(3) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag ohne Mitwirkung der Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.
(4) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Mitwirkung erfolgt durch die für die Einschulung zuständige Grundschule oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten durch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung.

§ 5 Verfahren ohne Antrag der Erziehungsberechtigten

(1) Liegen der allgemeinen Schule konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor und wird von den Erziehungsberechtigten kein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gestellt, ist der Antrag von der allgemeinen Schule bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Die Erziehungsberechtigten sollen vorher einbezogen werden.

(2) Der Antrag setzt konkrete Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule voraus. Die Hinweise können sich aus dem Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, auf die oder den sich der Antrag bezieht, oder aus den Bildungsrechten der Mitschülerinnen oder Mitschüler ergeben. Im Übrigen gelten die Anforderungen an den pädagogischen Bericht nach § 4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für Kinder, die eingeschult werden sollen, gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 4 Absatz 4 Halbsatz 2 entsprechend.

§ 6 Einleitung des Verfahrens, sonderpädagogische Diagnostik

(1) Die Schulaufsichtsbehörde leitet das Feststellungsverfahren ein, falls ihr konkrete Hinweise auf einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorliegen. Grundlage hierfür ist ein Antrag nach §§ 4 oder 5.

(2) Mit der Einleitung des Verfahrens beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Diagnostik, die eine pädagogisch-psychologische Prüfung einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest beinhalten kann. Die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft bezieht hierbei gegebenenfalls vorliegende Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen außerhalb der Schule ein; § 82 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bleibt unberührt. Die beauftragte Lehrkraft ist bei der Begutachtung inhaltlich nicht an Weisungen gebunden. Sie soll am Verfahren bisher nicht beteiligt gewesen sein; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann davon abgewichen werden.

(3) Die sonderpädagogische Diagnostik soll Aussagen treffen zu den Voraussetzungen und Vorkehrungen, welche für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot insbesondere an allgemeinen Schulen notwendig sind. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hält die mit der Begutachtung beauftragte Lehrkraft Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zur Information für die Schulaufsichtsbehörde fest; die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für die Anspruchsfeststellung sowie das darauf aufbauende Verfahren bleibt unberührt.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind über die Einleitung des Verfahrens und die damit verbundene sonderpädagogische Diagnostik zu unterrichten. Sie sind verpflichtet, die Durchführung der sonderpädagogischen Diagnostik zu unterstützen und soweit erforderlich mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Einleitung eines von den Erziehungsberechtigten nach § 4 beantragten Verfahrens ab, gibt sie ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe bekannt.

§ 7 Anspruchsfeststellung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt den Förderschwerpunkt (§ 15 Absatz 1 Satz 4 SchG) fest; erstreckt sich der Anspruch auf mehrere Förderschwerpunkte, bestimmt sie den vorrangigen Förderschwerpunkt. Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird nicht festgelegt, an welcher Schulart oder Schule dieser Anspruch erfüllt werden soll.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auch fest, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG umfassen würde. Mit dieser Feststellung ist kein Anspruch auf eine diesbezügliche Kostenübernahme durch die Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe verbunden; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde bezieht die zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe frühzeitig in das Verfahren ein; bei Bedarf ist die Einbeziehung des öffentlichen Gesundheitsdienstes abzustimmen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik einbezogen wurde und auch ohne die Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anspruchsfeststellung ist den Erziehungsberechtigten vor deren Beratung nach § 11 bekannt zu geben.

(5) Lehnt die Schulaufsichtsbehörde die Anspruchsfeststellung ab, gilt § 6 Absatz 5 entsprechend.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt nach der Entscheidung über den Bildungsort der Schule die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik, soweit die Schule diese für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot benötigt.

§ 8 Befristung, Aussetzung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Dauer des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Feststellung oder im Nachhinein befristen; die Frist soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu Beginn oder während der Primarstufe festgestellt und wird er in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, wird er in der Regel bis zum Ende der Primarstufe befristet. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Erfüllung eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf das Bildungsrecht der Schülerin oder des Schülers, für die oder den der Anspruch festgestellt wurde, oder im Hinblick auf die Bildungsrechte der Mitschülerinnen und Mitschüler vertretbar erscheint. § 9 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Überprüfung, Aufhebung und wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

§ 9Überprüfung und Aufhebung

(1) Die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist von der Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, sobald die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mithilfe anderer Fördermaßnahmen, insbesondere auch mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung erreicht werden können.

(2) Liegen der Schule konkrete Hinweise darauf vor, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung gegeben sind, hat sie diese bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, sind rechtzeitig vor Ablauf des Schuljahrs vor der jeweiligen Abschlussklasse die Voraussetzungen für eine Anspruchsaufhebung zu prüfen.
(3) Für die Überprüfung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.
(4) Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag auf Anspruchsaufhebung ohne Mitwirkung der besuchten Schule, ist diese von der Schulaufsichtsbehörde nachträglich zu beteiligen. Für die Anspruchsaufhebung gelten im Übrigen die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Anspruchsaufhebung mit der Festlegung eines Zeitraums verbinden, vor dessen Ablauf die allgemeine Schule zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen eines Antrags der Schule nach § 5 Absatz 1 vorliegen.
(5) Für die Festlegung eines anderen Förderschwerpunktes gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend.

§ 10 Wiederholte Feststellung

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die Vorschriften über das erstmalige Feststellungsverfahren entsprechend. Für den pädagogischen Bericht der Schule gilt § 4 Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hierbei eine für die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verantwortliche Lehrkraft für Sonderpädagogik einzubeziehen ist; der Antrag soll der Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember des Schuljahrs, in dem die Anspruchsfeststellung enden wird, vorgelegt werden.

Teil 3 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Abschnitt 1 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

§ 11 Beratung der Erziehungsberechtigten

(1) Nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden die Erziehungsberechtigten zur Vorbereitung der Ausübung ihres Wahlrechts nach § 12 von der Schulaufsichtsbehörde umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beraten. Die Beratung bezieht die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten über die Erfüllung des Anspruchs ein. Sie erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der schulischen Angebote unter Einbeziehung von Angeboten der Schulen in freier Trägerschaft. In der Beratung werden die Erziehungsberechtigten über die möglichen weiteren Verfahrensschritte nach Ausübung des Wahlrechts unterrichtet.
(2) Die Schulaufsichtsbehörde trägt für eine möglichst frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten Sorge. Im Verfahren über die wiederholte Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot soll die Beratung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs durchgeführt werden.

§ 12 Wahlrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Im Anschluss an die Beratung nach § 11 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I in einem inklusiven Bildungsangebot oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll (Wahlrecht). Zur Sekundarstufe I gehören auch die Klassen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien der sechsjährigen Aufbauform.

(2) Das Wahlrecht besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur (§ 83 Absatz 3 Satz 5 SchG); die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die für die Anspruchserfüllung notwendige Internatsunterbringung oder der für die Anspruchserfüllung notwendige Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur in einem inklusiven Bildungsangebot ermöglicht wird.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Erziehungsberechtigten üben ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde aus. Falls sie diese Erklärung nicht bereits im Rahmen der Beratung nach § 11 abgeben, werden sie von der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss hierzu aufgefordert. Die Schulaufsichtsbehörde soll den Erziehungsberechtigten eine Frist für die Abgabe der Erklärung setzen.

(2) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfachem Anbieten die Beratung nach § 11 nicht wahr oder geben sie trotz mehrfacher Aufforderung keine Erklärung nach Absatz 1 ab, legt die Schulaufsichtsbehörde die Schule fest, an welcher der festgestellte Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfüllt wird (Bildungsort), und veranlasst die Aufnahme in diese Schule. Dabei bezieht sie die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten, soweit sie erkennbar sind, mit ein. Bei der Festlegung des für das Kind oder den Jugendlichen am besten geeigneten Bildungsorts gelten im Übrigen die Vorschriften für das Bildungswegekonferenzverfahren und das anschließende Verfahren nach §§ 15 und 16. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Entscheidung über den Bildungsort

Unterabschnitt 1 Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

§ 14 Verfahren der Schulaufnahme

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll, teilt ihnen die Schulaufsichtsbehörde nach § 76 SchG mit, an welchem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum der Anspruch unter Beachtung von Absatz 2 erfüllt werden kann. Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an der nach § 76 SchG zuständigen oder gewählten oder zugewiesenen Schule an. Diese bestätigt die Aufnahme gegenüber der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Besuch des Bildungsangebots eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums in kooperativer Organisationsform nach § 15 Absatz 6 SchG.

(2) Eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 SchG setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen sowie dem zuständigen Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe voraus. Das Gleiche gilt für die Aufnahme in ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, welches an ein Heim im Sinne von § 28 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg angegliedert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls von der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum als Bildungsort festgelegt wurde.

Unterabschnitt 2 Aufnahme in ein inklusives Bildungsangebot

§ 15 Bildungswegekonferenzverfahren

(1) Erklären die Erziehungsberechtigten, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt werden soll, führt die Schulaufsichtsbehörde eine Bildungswegekonferenz durch. Sie erörtert hierbei mit den Erziehungsberechtigten die bestehenden und herstellbaren inklusiven Bildungsangebote und schlägt ihnen abschließend eine allgemeine Schule als Bildungsort vor; § 83 Absatz 4 SchG bleibt unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung nach Absatz 2 sowie die Belange der berührten kommunalen Stellen nach Absatz 4 Satz 1; hierfür berücksichtigt sie die bestehenden und für das inklusive Bildungsangebot voraussichtlich erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Schulstandorten sowie die voraussichtliche Notwendigkeit von Schülerlenkungsmaßnahmen. Falls mit der Erfüllung des Anspruchs ein zieldifferenter Unterricht nach § 15 Absatz 4 SchG verbunden ist, ist das inklusive Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

(2) Die Erörterung mit den Erziehungsberechtigten beruht auf einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung der Schulaufsichtsbehörde in Bezug auf inklusive Bildungsangebote. Dabei sind auch Angebote von privaten allgemeinen Schulen einzubeziehen. Die raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung ist mit den betroffenen Schulen, Schulträgern und weiteren Leistungs- und Kostenträgern abzustimmen.

(3) Die Bildungswegekonferenz steht unter der Leitung der Schulaufsichtsbehörde. Die Erziehungsberechtigten können hierzu eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel der Bildungswegekonferenz ist es, mit den Erziehungsberechtigten Einvernehmen über den künftigen Bildungsort zu erzielen. Soweit die Erziehungsberechtigten und die berührten kommunalen Stellen nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 4 und 5 auf die Teilnahme an der Bildungswegekonferenz verzichten, kann die Schulaufsichtsbehörde das Bildungswegekonferenzverfahren auch schriftlich oder in anderer Form durchführen.

(4) Die Schulen, Schulträger und weitere Kosten- und Leistungsträger sind zur Bildungswegekonferenz als Beteiligte hinzuzuziehen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können (berührte Stellen); hierzu gehört gegebenenfalls auch der zuständige Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe. Die Erörterung von inklusiven Bildungsangeboten an Gymnasien erfolgt im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium. Das Einvernehmen mit den berührten kommunalen Stellen ist anzustreben; dazu informiert sie die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Bildungswegekonferenz darüber, inwiefern in Betracht gezogene inklusive Bildungsangebote Kostenfolgen für sie auslösen könnten. Die berührten kommunalen Stellen können auf der Grundlage dieser Unterrichtung gegenüber der Schulaufsichtsbehörde ihr Einvernehmen erklären und von einer Teilnahme absehen; die für die Kosten- und Leistungsträger geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Schulaufsichtsbehörde kann mit den Schulträgern und weiteren Kosten- und Leistungsträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich weitere Vereinbarungen über das Bildungswegekonferenzverfahren treffen; dabei kann bei einvernehmlich festgelegten Sachverhalten vorgesehen werden, dass das Einvernehmen allgemein erteilt wird.

§ 16 Entscheidungen der Schulaufsichtsbehörde im Anschluss an die Bildungswegekonferenz

(1) Die Schulaufsichtsbehörde teilt den Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Bildungswegekonferenz ihren Vorschlag zum Bildungsort nach § 15 Absatz 1 Satz 2 schriftlich mit und fordert sie zur Anmeldung ihres Kindes an dieser Schule auf.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 nicht einverstanden, teilen sie dies der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des von ihnen gewünschten Bildungsorts mit. Handelt es sich bei diesem Bildungsort um eine allgemeine Schule, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über den Bildungsort, im Falle einer vom Elternwunsch abweichenden Festlegung nach § 83 Absatz 4 SchG. Angemessene Vorkehrungen nach § 83 Absatz 4 SchG berücksichtigen auch den erforderlichen Mitteleinsatz der berührten Stellen. Die Schulangebotsplanung in einer Raumschaft nach § 15 Absatz 2 sowie die gegebenen und herstellbaren Voraussetzungen an erreichbaren allgemeinen Schulen finden Berücksichtigung. Bei einer von der Entscheidung nach Absatz 1 abweichenden Festlegung einer allgemeinen Schule durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der berührten kommunalen Stellen anzustreben.

(3) Nehmen die Erziehungsberechtigten trotz mehrfacher Aufforderung nicht am Bildungswegekonferenzverfahren teil, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bildungsort. Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Führt die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 zu einem Schulwechsel, bestimmt diese, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Interesse eines geordneten Unterrichts in der Regel am Anfang des folgenden Schulhalbjahrs erfüllt wird.

(5) Die berührten Stellen werden von der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bis 3 informiert, soweit ihre rechtlichen Interessen bei ihrer Aufgabenerfüllung von dieser Entscheidung betroffen sind.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Schulaufnahme an Schulen mit inklusivem Bildungsangebot

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 bei der dort benannten allgemeinen Schule an. Die so angemeldeten Schülerinnen und Schüler nehmen nicht an Schülerlenkungsmaßnahmen oder Auswahlentscheidungen für die Schüleraufnahme teil. Die Schule unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde über die Anmeldung sowie die Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 83 Absatz 5 SchG verpflichtet, bei der Anmeldung ihres Kindes mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule auf die Anspruchsfeststellung hinzuweisen und der Schule die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 vorzulegen. Liegt für die Schülerin oder den Schüler keine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde zum Besuch dieser allgemeinen Schule vor, hat die Schule die Anmeldung der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über das weitere Verfahren vorzulegen.

Abschnitt 3 Erneutes Beratungs- und Entscheidungsverfahren bei fortbestehendem Anspruch

§ 18 Veränderungen im bestehenden inklusiven Bildungsangebot

(1) Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in einem inklusiven Bildungsangebot erfüllt, ist
1. vor jeder Aufnahme an eine andere allgemeine Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf Antrag der Erziehungsberechtigen oder der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit der letzten Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 1 bis 3 über die weitere Erfüllung dieses Anspruchs nach §§ 11 bis 17 zu entscheiden, sobald feststeht, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbestehen wird. Für den Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung gelten die besonderen Bestimmungen des vierten Teils.

(2) Als wesentliche Änderung der Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt insbesondere die wesentliche Veränderung oder der Wegfall eines gruppenbezogenen *inklusiven Bildungsangebots nach § 15 Absatz 1 Satz 4.*

§ 19 Späterer Übergang in ein inklusives Bildungsangebot

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, können die Erziehungsberechtigen bei der Schulaufsichtsbehörde eine erneute Beratung nach § 11 beantragen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17.

Teil 4 Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung

§ 20 Berufswegekonferenz

(1) In dem Schuljahr vor dem Übergang auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung ist für Schülerinnen und Schüler,
1. bei denen der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Anschluss an die Sekundarstufe I fortbesteht oder
2. die nach dem Übergang im Hinblick auf eine Behinderung besondere Vorkehrungen durch die Schule, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit, den Integrationsfachdienst oder den Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe benötigen,

rechtzeitig eine Berufswegekonferenz durchzuführen.

(2) In einer Berufswegekonferenz wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche der Schülerinnen und Schüler der für sie am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen.

(3) Die Berufswegekonferenz wird unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, der berührten Schulen und Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger durchgeführt. Ziel ist eine einvernehmliche Entscheidung aller Beteiligten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Berufswegekonferenz im Zusammenwirken mit dem Regierungspräsidium.

§ 21 Fortbestehen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
Bestünde der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung in der Sekundarstufe II bei Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums oder einer allgemeinbildenden allgemeinen Schule fort, stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Anspruch auch nach dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung fortbesteht. Für die Prüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 gilt unabhängig von einem Antrag der Erziehungsberechtigten § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 22 Erstmalige Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im beruflichen Bereich
Wird in begründeten Einzelfällen die erstmalige Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den in § 21 Satz 1 genannten Förderschwerpunkten an beruflichen Schulen notwendig, gelten die Bestimmungen des zweiten Teils entsprechend.

Teil 5 Erziehung und Bildung in inklusiven Bildungsangeboten

§ 23 Bildungsziele in inklusiven Bildungsangeboten
(1) Die schulische Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot orientiert sich in inklusiven Bildungsangeboten an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen, am Bildungsplan der allgemeinen Schule sowie am Bildungsplan des entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.
(2) Absatz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten, die in der Primarstufe und der Sekundarstufe I nach § 15 Absatz 4 SchG zieldifferent unterrichtet werden. Grundlage für die schulische Erziehung und Bildung sind insbesondere auch die Bildungspläne für den jeweils festgestellten Förderschwerpunkt Lernen oder geistige Entwicklung.
(3) Besondere Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in den Schul- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Schularten bleiben unberührt.

§ 24 Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten
Schülerinnen und Schüler in inklusiven Bildungsangeboten nehmen an der Grundschule am Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten teil; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die in der Abschlussklasse zieldifferent unterrichtet werden. Für die Entscheidung über den Bildungsort in der Sekundarstufe I gilt für Schülerinnen und Schüler mit fortbestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

§ 25 Leistungsbewertung und Aufsteigen bei zieldifferentem Unterricht
(1) Die Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich an den im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen auf der Grundlage der in § 23 Absatz 2 Satz 2 genannten Bildungspläne.
(2) Die Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden; eine Orientierung an der im ersten Halbsatz genannten Verordnung im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist möglich. § 8 und § 9 der Notenbildungsverordnung finden auch in der Sekundarstufe I auf Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, keine Anwendung.
(3) Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet wurden, steigen in die nächsthöhere Klassenstufe auf, es sei denn, nach einem Beschluss der Klassenkonferenz ist in der nächsthöheren Klassenstufe auf der Grundlage der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele eine weitere erfolgreiche Entwicklung nicht zu erwarten. Vor einem solchen Beschluss wird die Schulaufsichtsbehörde frühzeitig beteiligt; § 18 bleibt unberührt.
(4) Über einen Antrag der Erziehungsberechtigten, von einem Aufsteigen in die nächsthöhere Klassenstufe abzusehen, ist nach § 84 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG zu entscheiden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Dauer und Abschluss inklusiver Bildungsangebote in der Sekundarstufe I bei zieldifferentem Unterricht
Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, können das inklusive Bildungsangebot bis zum Ende der Sekundarstufe I an der jeweiligen allgemeinen Schule besuchen. Sie können die allgemeine Schule davor verlassen, wenn sie im unmittelbaren Anschluss auf eine berufliche Schule der Sekundarstufe II, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung übergehen; für den Übergang gelten im Übrigen die Bestimmungen des vierten Teils.

§ 27 Zeugnis der allgemeinen Schule bei zieldifferentem Unterricht
(1) Wurden Schülerinnen und Schüler zieldifferent unterrichtet, ist im jeweiligen Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule auszuweisen, welcher Bildungsplan diesem Unterricht und der Beschreibung und Bewertung ihrer Leistungen zu Grunde gelegt wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Halbjahresinformationen, Schulberichte sowie andere schriftliche Informationen oder Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbünden zum Schulhalbjahr oder am Ende des Schuljahrs.
(2) Das Zeugnis der allgemeinen Schule weist, insbesondere in der jeweiligen Abschlussklasse, gegebenenfalls besondere Ziele oder Kompetenzen aus, die sich aus dem Bildungsplan nach Absatz 1 Satz 1 ergeben und mit Abschluss der Klasse erreicht oder erworben wurden.

Teil 6 Schlussvorschriften
§ 28 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2016 STOCH